

Bern, den 13. November 1974

N o t i z a n d e n B u n d e s r a t

In der Frage der im Zusammenhang mit dem Beitritt zum IEP abzugebenden Neutralitätserklärung zeichnet sich nach hartnäckigen, seit letzten Freitag dauernden Verhandlungen folgende Lösung ab:

Das Prinzip einer Neutralitätserklärung ist seitens der Gründungsmitglieder des IEP angenommen worden. Der Text der Neutralitätserklärungen, die von der Schweiz, Schweden und Oesterreich angekündigt wurden, hat bei der amerikanischen Regierung jedoch den Eindruck aufkommen lassen, dass ein "Beitritt à la carte" angestrebt werde. Insbesondere sollen die vom schwedischen Aussenminister dem amerikanischen Botschafter im voraus abgegebenen Erläuterungen Washington in der Auffassung bestärkt haben, Schweden behalte sich vor, nur an einzelnen Teilen des Programms mitzuwirken. Daher stellte uns Washington vor die Alternative, entweder auf den Wortlaut der von der Schweiz beim Beitritt zur OECD abgegebenen Neutralitätserklärung zurückzufallen oder beim Festhalten an unserer neuen weitergehenden Neutralitätserklärung durch eine Eintragung ins Protokoll der Eröffnungssitzung klarzustellen, dass der Beitritt nicht mit einer Mentalreservation erfolgt und das Abkommen von den Neutralen in allen Teilen angewendet wird.

Die erste Variante musste ausscheiden, weil Schweden und Oesterreich in den Vorbesprechungen der Neutralen unsere OECD-Formel für ihre Bedürfnisse als ungenügend bezeichnet hatten. Dementsprechend galt es, die im Protokoll einzutragende "Quittung" in einer Art und Weise zu formulieren, die zwar die positive Einstellung der Neutralen zum Ausdruck bringt, den Sinn der Neutralitätserklärung aber nicht annulliert.

Eine ausdrückliche Zustimmung zu unserer mehrfach verkündeten Interpretation, dass unter Berufung auf die Neutralität ein jederzeitiger Rücktritt möglich sei (in Abweichung von der Kündigungsklausel des Abkommens) war nicht zu erwarten, da dies einer vertraglichen Ausweisklausel zugunsten der Neutralen gleichkommen würde. Unsere Partner sind jedoch über diese Interpretation nie im Zweifel gelassen worden.

Die erzielbare Lösung, der Washington zustimmen kann, lautet nun wie folgt:

Schweizerische Neutralitätserklärung

Protokolleintragung

"Le Comité directeur prend acte des déclarations faites par l'Autriche, la Suède et la Suisse concernant leur neutralité.

Il prend acte également de ce que ces trois Etats ont jugé l'adhésion à l'Accord compatible avec leur neutralité.

Les trois Etats adhèrent à l'Accord avec toutes les obligations qu'il comporte et s'engagent à la mise en oeuvre de toutes ses parties.

Leur résolution d'atteindre les objectifs de l'Accord et leur détermination de le mettre en oeuvre ne sont pas affaiblies par les déclarations faites au moment de la signature."

Wesentlich an diesem Ergebnis ist, dass keine Verhandlungen über den Wortlaut der schweizerischen Neutralitätserklärung oder derjenigen Schwedens und Oesterreichs (inhaltlich gleich, aber in der Formulierung etwas abweichend) stattgefunden hat. Die Neutralen haben die Erfordernisse ihrer Neutralitätspolitik somit nach eigenem Ermessen formuliert.

Diese Neutralitätserklärung wird nicht nur stillschweigend, sondern ausdrücklich zur Kenntnis genommen.

Absatz 2 der Protokoll-Eintragung ist eine rein tatbeständliche Feststellung.

Absatz 3 ist eine rechtliche Feststellung, die den Begriff des "à la carte Beitritts" ausschliesst.

Absatz 4 stellt eine Absichtserklärung dar.

Da die Neutralitätserklärung nicht auf das Abkommen als solches gemünzt ist - dieses enthält bekanntlich keine Bestimmungen, die neutralitätspolitische Bedenken aufwerfen würden - sondern auf die Art seiner Handhabung sowie die politischen Konfliktsituationen, die entstehen könnten, scheint uns die vorgeschlagene Lösung annehmbar zu sein.

Die Mitgliedstaaten wissen, dass wir uns für derartige Extremfälle ein sofortiges Rücktrittsrecht vorbehalten; sie stimmen dieser Interpretation nicht zu, lehnen sie aber auch nicht ab, sondern behaften uns an unserem Willen zur Erfüllung der Ziele des Abkommens loyal beizutragen.

Die schweizerische Neutralitätserklärung würde in eine allgemeine Beitrittserklärung eingebaut, könnte jedoch separat mit dem Beitrittsprotokoll bei der belgischen Regierung, die als Depositär waltet, hinterlegt werden.

A handwritten signature in dark ink, consisting of a stylized first name and a longer, more fluid surname.